



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 32 – Nr. 12 – 14.08.2006  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 12. Juli 2006	466
Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge)	467
A. Allgemeiner Teil	468
B. I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik	485
B. II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik	499
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit den Profilen Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	512
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie</b>	524
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 1. August 2006	525
Gebührensatzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sportwissenschaft vom 27. Juli 2006	527
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)	528
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät	529
Satzung nach § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz für den Betrieb gewerblicher Art „Proteom Centrum Tübingen“	530

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie vom 1. August 2006**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 10. August 2002) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2006 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 3 werden folgende Absätze (5) und (6) eingefügt:

„(5) Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters setzt die Absolvierung der Diplomvorprüfung des zugehörigen Faches voraus. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(6) Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des 7. und 8. Fachsemesters setzt die Absolvierung der Diplomvorprüfung sowie den Nachweis der Kreditpunkte des 5. und 6. Fachsemesters voraus. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.“

Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden zu Absätzen (7) und (8).

2. In § 8 wird folgender Absatz (4) angefügt:

„Die drei mündlichen Abschlussprüfungen müssen – unbeschadet von § 23 Absatz 2 – in einem Zeitraum von 6 Monaten absolviert werden. Bei Fristüberschreitung gelten nicht absolvierte Prüfungen im ersten Versuch als nicht bestanden. Über eine Verlängerung der Frist vor Ablauf entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Diplomprüfungsausschuss.“

3. In § 11 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bis zum Ende des 2. Fachsemesters soll ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Chemie“ erbracht sein.“

4. In § 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wurde in allen Fächern bis spätestens zum Beginn des neunten Fachsemesters zur Prüfung angetreten, darf jede einzelne Teilprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. Es gilt dann die jeweils bessere Fachnote. Dies gilt auch für beim ersten Versuch nicht bestandene Teilprüfungen. Sobald alle Teilprüfungen bestanden sind, kann die Diplomarbeit begonnen werden.“

§ 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt § 15 entsprechend.“

## Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind, können diese noch nach den bisherigen Regelungen absolvieren.

Tübingen, den 1. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich  
Rektor

## ~~Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 1. August 2006~~

~~Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2006 erteilt.~~

## ~~Artikel 1~~

1. ~~Im Abschnitt II „Zwischenprüfung“ erhält § 7 folgende Fassung:~~

~~„Für die Zulassung zur Zwischenprüfung, für ihre Anforderungen, für ihre Durchführung sowie für ihre Benotung und das Zeugnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie in der jeweils gültigen Fassung.“~~

~~Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.~~

~~Die bisherigen §§ 10–21 werden zu §§ 8–19.~~

2. ~~Der bisherige § 16 (neu: § 14) erhält folgende Fassung:~~

~~„(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:~~

<del>1 = sehr gut</del>	<del>= eine hervorragende Leistung;</del>
<del>2 = gut</del>	<del>= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;</del>
<del>3 = befriedigend</del>	<del>= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;</del>
<del>4 = ausreichend</del>	<del>= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.</del>